

Philosophische Überlegungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Die FFE stellt einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmung dar. Der Grund für ihre Durchführung besteht in der Fürsorge, die Menschen in "Schwächezuständen"* auf anderem Wege nicht erteilt werden kann. Doch worauf zielt diese Fürsorge? Ist sie Grund genug, die Freiheit einzuschränken?

Von Thomas Schramme

Der aus Uri stammende, 20-jährige Reto D. wurde durch den Nachlass seiner früh verstorbenen Eltern finanziell unabhängig. In früheren Jahren war er kurzfristig wegen Depressionen in ärztlicher Behandlung gewesen. Nun verbrachte er seine Tage vor dem Fernseher; arbeiten wollte er nicht. Seine Tante war sehr besorgt und nahm mit Retos Arzt Kontakt auf. Schliesslich wurde eine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik erwirkt.

Dieser hypothetische, doch keineswegs abwegige Fall zeigt, warum die Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) schwerwiegende ethische Probleme aufwirft: Sie schränkt das grundlegende Recht von Menschen ein, selbstbestimmt zu handeln und steht daher immer unter Rechtfertigungszwang.

Paternalismus

Das Besondere dieser Form der Freiheitseinschränkung findet sich in der Tatsache, dass sie zum Wohle der betroffenen Person selbst erfolgt; damit wird die Intervention zu einer paternalistischen. Bei der FFE wird vermeintlich fürsorglich gehandelt, so wie Eltern zum Wohle ihrer Kinder in deren Freiheit eingreifen – deshalb der Ausdruck 'Paternalismus'. Paternalistische Eingriffe in die Freiheit sind schwieriger zu rechtfertigen als solche, die auf den Schutz Dritter oder auf Allgemeininteressen wie etwa die Landessicherheit abzielen. Man masst sich offenbar an, besser zu wissen, was für eine bestimmte Person gut ist und setzt diese Überzeugung gegen den Willen des oder der

Betroffenen durch. Beide Aspekte, die Frage, was gut ist für einen Menschen und das Problem, unter welchen Umständen das individuelle Wohl der Freiheit vorgezogen werden sollte, gilt es hier näher zu untersuchen.

Zuvor aber noch eine Randbemerkung: Wenn das Schweizerische Zivilgesetzbuch im Artikel 397a feststellt, dass die "Belastung, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet" ebenfalls zu berücksichtigen sei, dann entfernt es sich vom Gedanke der Fürsorglichkeit hin zu Überlegungen, die mit Interessen Dritter zu tun haben. Die Gefahr besteht, dass hier die Rechtfertigung freiheitseinschränkender Massnahmen an die mangelnde Belastbarkeit oder die Belastungsunwilligkeit der Umgebung gekoppelt wird.

Die Beschlagnahmung des persönlichen Wohls

Zum ersten der genannten Aspekte eines paternalistischen Eingriffs, der Idee nämlich, dass es gerechtfertigt sein kann, einer Person die Freiheit zu entziehen, wenn "ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann" (Art 397a), stellt sich die Frage: Worauf zielt diese Fürsorge und warum bedarf eine Person vermeintlich dieser Fürsorge? In erster Linie wird hier wohl an suizidale Personen gedacht, d.h. an Fälle, in denen – wie es in den Ausführungen zur FFE heisst – „Gefahr im Verzug“ ist. Andere, weniger dramatische Fälle sind solche, in denen eine Person ihr eigenes Wohl gefährdet. Das kann etwa durch körperliche Vernachlässigung oder auch aufgrund abgelehnter Heilbehandlungen geschehen.

Nun sind wir üblicherweise der Meinung, dass die Gefährdung des eigenen Wohls durchaus in den Bereich des individuellen Freiheitsrechts gehört. Wir lassen es etwa zu, dass Menschen riskante Sportarten betreiben oder sich ungesund ernähren, weil wir glauben, dass sie insgesamt in der Lage sind abzuwägen, ob diese Gefährdungen des eigenen Wohls es wert sind, eingegangen zu werden. Was bei der FFE hinzukommt, ist die Überlegung, dass die Gefährdung des Wohls von den Betroffenen nicht selbstbestimmt gewählt, sondern beispielsweise durch eine psychische Krankheit bedingt ist. Ein anorektisches Mädchen etwa, das die Nahrungsaufnahme verweigert, tut das nicht aus freien Stücken – so wird angenommen –, sondern aufgrund ihrer

Erkrankung. Was jeweils gut für einen bestimmten Menschen ist, sein individuelles Wohl, wird nicht mehr der betroffenen, vermeintlich dazu unfähigen Person selbst überlassen, sondern durch Bewertungen von aussen bestimmt.

Eine solche Einstellung, die letztlich auf die Beschlagnehmung des persönlichen Wohls hinausläuft, hängt stark davon ab, welche Fähigkeiten wir psychisch Kranken und anderen von der FFE betroffenen Personen zutrauen. Sind sie wirklich nicht in der Lage, ihr eigenes Wohl zu erkennen, oder treffen sie vielleicht nur Bewertungen, die Aussenstehenden als unverständlich oder unvernünftig erscheinen? Wenn etwa eine Frau, die psychiatrisch als schizophren gilt, die Einnahme von Tabletten verweigert, ist dann diese vermeintliche Gefährdung des Wohls krankheitsbedingt oder beruht sie nicht möglicherweise auf Abwägungen, was für ihr Wohl wichtiger ist: die Hoffnung auf Symptommfreiheit oder die Freiheit von medikamentösen Nebenwirkungen? Die Gefahr besteht jedenfalls, dass Menschen bereits durch die Feststellung, dass sie an einer "Geisteskrankheit" (Art 397a) leiden, nicht nur für unfähig erklärt werden, für ihr eigenes Wohl zu sorgen, sondern sogar, es zu bestimmen. Das bloss Vorliegen einer psychischen Krankheit verurteilt aber eine Person nicht zur Bewertungsunfähigkeit, und es gibt Aussenstehenden auch nicht einen unstrittigen Fokus ihrer Fürsorgebemühungen. Medizinische Normalität bestimmt nicht das gesamte menschliche Wohl.

Fürsorge vs. Freiheit

Der zweite genannte Aspekt des Paternalismus betrifft die Abwägung des Wohls eines Menschen gegen seine Selbstbestimmung. Selbst wenn wir meinen zu wissen, was gut für einen Menschen ist, kommt es in der Praxis häufig vor, dass wir dennoch nicht paternalistisch intervenieren, wenn er dieses Wohl gefährdet.

In der philosophischen Debatte wird zwischen schwachem und starkem Paternalismus unterschieden. Der starke Paternalismus sieht freiheitseinschränkende Massnahmen selbst dort vor, wo Menschen freiwillig und nach reiflicher Überlegung eine Entscheidung getroffen haben, die gegen

ihr eigenes Wohl gerichtet ist. Von schwachem Paternalismus reden wir, wenn eine Person grundsätzlich oder aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage ist, autonom zu entscheiden. Die schwache Form des Paternalismus gilt als ethisch vergleichsweise unproblematisch. So würden wir beispielsweise nicht eine suizidale Person gewähren lassen, von der wir wissen, dass sie von anderen unter Druck gesetzt wird, ihr Leben zu beenden. Freiwillige, überlegte Entscheidungen zum Tode hingegen - etwa beim Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen - werden inzwischen allgemein anerkannt. Der starke Paternalismus gilt daher üblicherweise als äusserst schwer zu rechtfertigen.

Vermutlich glauben viele, dass den Menschen, die von der FFE betroffen sind, die nötige Kompetenz abgeht, freiwillige und überlegte Entscheidungen zu treffen. Wenn dem so wäre, dann hätten wir es mit Fällen des schwachen Paternalismus zu tun, also mit vergleichsweise einfach zu rechtfertigenden Fällen. Das scheint mir aber falsch. Leider besteht in der Psychiatrie die Neigung, unverständliche Entscheidungen gegen das eigene Wohl grundsätzlich als unfreiwillig anzusehen. Doch Kompetenz zeigt sich im Prozess des Überlegens, nicht etwa in dessen Ergebnis. Sie ist zudem eine graduelle Fähigkeit – man kann sie mehr oder weniger haben – und aufgabenspezifisch – man kann in einer Hinsicht kompetent sein zu entscheiden, in einer anderen Hinsicht hingegen inkompetent. Nun erscheint es mir offensichtlich, dass psychische Krankheit nicht prinzipiell mit Inkompetenz einhergeht. Die Beweislast liegt auf der Seite, die Inkompetenz vermutet. Eine FFE sollte nur erwogen werden, wenn über die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person Klarheit besteht. Dazu reicht die lapidare Zuordnung in Gruppen vermeintlicher "Schwächezustände"*, wie sie sich in den Ausführungen zur FFE findet, nicht aus.